

ANMELDUNG EINER EHESCHLIESSUNG

Die Anmeldung einer Eheschließung erfolgt bei dem Standesamt, wo einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat, unabhängig davon, wo letztlich die Eheschließung stattfindet.

Hat keiner der Verlobten einen Wohnsitz in der Bundesrepublik, so ist das Standesamt am Eheschließungsort für die Anmeldung zuständig.

Die Anmeldung darf frühestens sechs Monate vor dem Eheschließungstermin erfolgen.

Eine telefonische Reservierung eines Termins für eine Trauung in Weimar sollte aufgrund hoher Nachfragen rechtzeitig erfolgen. Das Standesamt Weimar reserviert für die Brautpaare jeweils ab dem 01.09. des laufenden Jahres die Eheschließungstermine für das folgende Kalenderjahr.

Welche Dokumente für die Anmeldung einer Eheschließung erforderlich sind, bestimmt sich nach den persönlichen Verhältnissen der Verlobten.

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Standesamt

ANSPRECHPARTNER

Eva Reimann

Email:

standesamt@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-634

zum Kontaktformular

Gebühren

- Anmeldung einer Eheschließung nach deutschem Recht 40,00 Euro
- Anmeldung einer Eheschließung unter Beachtung von ausländischem Recht 70,00 Euro
- Durchführung der Eheschließung montags bis freitags 20,00 Euro
- Durchführung der Eheschließung am Samstag 50,00 Euro
- Zuschlag für Paare, die keinen Wohnsitz in Weimar haben: 20,00 Euro
- Eheurkunde 10,00 Euro
- internationale Eheurkunde 10,00 Euro
- ggf. Geburtsurkunde für ein Kind, dessen Name sich infolge der Eheschließung der Eltern geändert hat 10,00 Euro
- Familienstammbuch 2,50 Euro bis 30,00 Euro

Benötigte Dokumente

Jeder Verlobte unterliegt dem Recht des Staates, dem er angehört.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass ausländische Staatsangehörige unter Vorlage des Reisepasses beim Standesamt vorsprechen, um richtige und vollständig Auskünfte über die erforderlichen Unterlagen zu erhalten, die aus dem Heimatstaat zu beschaffen sind.

Deutsche Staatsangehörige, die in Weimar die Eheschließung anmelden, erhalten die Auskünfte auch telefonisch.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- Art. 5 ff Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB)
- §§ 1297 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- §§ 11 ff Personenstandsgesetz (PStG)
- Art. 1 Nr. 12 Thüringer Verwaltungskostenordnung (ThürVwKO)

□